

784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 1. 12. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987 und BGBl. Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 2, 3 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 3 und 5“ ersetzt.

b) § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein

Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.“

2. Im § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

3. a) § 71 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Leistungen werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt.“

b) Dem § 71 werden folgende Abs. 4 bis 9 angefügt:

„(4) Von der dem Anspruchsberechtigten gebührenden Pension (Pensionssonderzahlung) ist die Hälfte dem Ehegatten des Pensionsberechtigten auszuführen, sofern dieser den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit dem Pensionsberechtigten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in der Mindestdauer von 120 Kalendermonaten geführt bzw. mindestens in diesem Ausmaß im Betrieb des Pensionsberechtigten hauptberuflich mitgearbeitet hat.

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit

1. überhaupt entfallen (§ 111 Abs. 2) oder
2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit erfüllt worden,

so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in den Fällen der Z 1 in der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 2 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbeitrag (§ 130 Abs. 1 und 2), Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), Kinderzuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134 Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder
2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder
3. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

(8) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 7 oder dem Tod des Ehegatten des Pensionsberechtigten oder der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgt,
2. im Falle des Todes des Pensionsberechtigten mit dem Erlöschen des Pensionsanspruches.

(9) Der Ehegatte des Pensionsberechtigten kann auf eine bereits erwirkte Auszahlung nach Abs. 4 verzichten und einen ausgesprochenen Verzicht widerrufen. Verzicht und Widerruf bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und werden mit dem Letzten des dem Einlangen der Verzichtserklärung bzw. mit dem Ersten des dem Einlangen der Widerrufserklärung beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates wirksam.“

4. § 78 Abs. 4 Z 1 lautet:

- „1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andau-

ert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungs-gesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;“

5. a) § 114 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 und 5 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.“

b) Dem § 114 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbeitrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

6. § 119 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert; das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

7. Im § 122 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

8. Im § 122 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

9. § 127 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhehlicht.“

10. Im § 137 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

11. a) § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

12. Im § 164 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9“ ersetzt.

13. § 182 Z 4 lautet:

„4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a), die Feststellung

der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten und die Feststellung des Auszahlungsanspruches (§ 71 Abs. 4) auf Antrag des Ehegatten des Pensionsberechtigten gilt.“

14. § 207 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verbunden ist.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) § 71 Abs. 4 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 lit. b ist auch anzuwenden, wenn der Stichtag der Pension, die durch den Auszahlungsanspruch berührt wird, vor dem 1. Jänner 1989 liegt.

(2) § 114 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist von Amts wegen weiterhin auf männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1927 und auf weibliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1932 anzuwenden, wenn dies für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1988 beträgt der Finanzierungsrahmen gemäß § 31 Abs. 5 lit. b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 lit. b 10 Millionen Schilling.

(2) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Art. II der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1987, wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist zur Bildung des Versicherungswertes im Rahmen der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 140 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmung bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, für die Ermittlung des Nettoeinkommens herangezogen worden ist.“

(4) Im Art. III Abs. 4 der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1987, wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 1, 4, 6; 9 und 14, des Art. II Abs. 1 sowie des Art. III Abs. 2, 3 und 4 rückwirkend mit 1. Jänner 1988, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 31 und 207 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 und Z 14 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Verwirklichung des Wunsches auf Beteiligung eines Ehegatten am Anspruch des anderen Ehegatten aus der bäuerlichen Pensionsversicherung;

Berücksichtigung des Ergebnisses der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 in der Sozialversicherung;

Vorschläge auf Änderung gleichartiger Bestimmungen im Rahmen des Entwurfes einer 46. Novelle zum ASVG, insbesondere außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze.

Lösung:

Schaffung eines Auszahlungsanspruches des Ehegatten eines ehemaligen in der Land(Forst)wirtschaft selbständig Erwerbstätigen an der Hälfte der Bauernpension seines Ehegatten, sofern die Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben bzw. der Ehegatte des Betriebsinhabers im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat;

Aufschub des Ergebnisses der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 auf 1. Jänner 1990;

Übernahme der entsprechenden Änderungen aus dem Entwurf einer 46. Novelle zum ASVG.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der gesamten Sozialversicherung rund 92 Millionen Schilling.

1990	Budgetprognosezeitraum	
	1991	1992
Millionen Schilling		
90,5	88,6	87,2

Erläuterungen

Das vom Nationalrat am 26. Mai 1988 beschlossene und im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 283 kundgemachte Bundesgesetz enthält Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen — unter anderem eine 12. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz — und beschränkt seinen Inhalt ausschließlich auf Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenanstaltenfinanzierung. Aus diesem Grund mußte die Realisierung jener Änderungen, die im Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung vorge­merkt waren, einer weiteren Novelle vorbehalten bleiben. Nunmehr werden diese Änderungen, soweit deren Geltung ab 1. Jänner 1989 dringend geboten erscheint, im vorliegenden Novellenentwurf zusammengefaßt und gemeinsam mit jenen Änderungen, die im Entwurf einer 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthalten und wegen ihrer gleichartigen Regelung auch im Bauern-Sozialversicherungsgesetz vorzunehmen sind, zur Diskussion gestellt. Hierbei ist insbesondere die über das normale Maß der Anpassung hinausgehende Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze anzuführen.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes wird durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen nicht eintreten, sieht man von dem auf die außerordentliche Richtsatz­erhöhung entfallenden Mehraufwand ab. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung im Art. III Abs. 3 des Entwurfes, bei der es sich um eine Währungsbestimmung handelt, durch die nicht neue Ansprüche geschaffen werden. Denn mit dieser Regelung soll aus sozialen Erwägungen bei schon bestehenden Ausgleichszulagenansprüchen eine Reduktion dieses Anspruches verhindert werden, sodaß gegenüber der vorher in Geltung gestandenen Rechtslage keine Mehraufwendungen erforderlich sein werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Änderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 lit. a (§ 31 Abs. 3):

Diese Zitierungsänderung dient der Beseitigung eines anlässlich der letzten Novellierung unterlaufenen redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 1 lit. b, 4 bis 6, 9, 11 und 14 (§§ 31 Abs. 5, 78 Abs. 4 Z 1, 114 Abs. 2 bis 5, 119 Abs. 2 Z 1, 127 Abs. 2, 141 Abs. 1 und 2 und 207):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil die in Betracht kommenden Ausführungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 31 Abs. 5	§ 80 Abs. 2
§ 78 Abs. 4 Z 1	§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 114 Abs. 2 bis 5	§ 239 Abs. 2 bis 5
§ 119 Abs. 2 Z 1	§ 252 Abs. 2 Z 1
§ 127 Abs. 2	§ 258 Abs. 2
§ 141 Abs. 1 und 2	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 207	§ 447.

Zu Art. I Z 2 und 10 (§§ 56 Abs. 2 und 137 Abs. 4):

Diese Zitierungsänderungen sind durch das vor kurzem im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 400 kundgemachte neue Einkommensteuergesetz 1988 notwendig geworden.

Zu Art. I Z 3 und 13 (§§ 71 und 182) und Art. II Abs. 1:

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in der Vergangenheit wiederholt und in letzter

Zeit verstärkt der Wunsch mitgeteilt worden, den Ehegatten eines ehemals in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen an der Bauernpension seines Ehegatten zur Hälfte zu beteiligen, sofern beide Eheleute den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben. In der Folge hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eine bezügliche Anregung auf Änderung der Rechtslage übermittelt.

Diese Anregungen werden mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag aufgegriffen, weil nach der geltenden Rechtslage bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr durch Ehegatten stets nur ein Ehegatte von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern erfaßt wird (§ 2 a BSVG), nur einer daher Versicherungszeiten und später einen Pensionsanspruch erwerben kann. Eine Beteiligung des anderen, von der Pflichtversicherung und vom späteren Pensionsanspruch ausgeschlossenen Ehegatten erscheint demnach gerechtfertigt. Sind doch bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr durch Ehegatten beide Eheleute als Betriebsführer anzusehen, erfüllen daher beide an sich die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung und sind letztlich die Erträge des Betriebes, die auch auf dem Umweg über den Versicherungswert die Grundlage für die Beitragsbemessung bilden, auf den gemeinsamen Arbeitseinsatz beider Eheleute zurückzuführen.

Ein Anteil am Betriebserfolg im gleichen Ausmaß wie bei der Bewirtschaftung des Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr ist aber auch in jenen Fällen festzustellen, in denen der Ehegatte des Pensionsberechtigten in dessen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Betriebsführung vorgelegen waren. Es erschiene daher begründet und vertretbar, im Rahmen des vorliegenden Novellenentwurfes für das Entstehen eines Auszahlungsanspruches die hauptberufliche Mitarbeit des Ehegatten den Fällen einer gemeinsamen Betriebsführung gleichzustellen. Als hauptberufliche Mitarbeit wäre in diesem Zusammenhang allerdings nur jene Tätigkeit anzusehen, durch die die Arbeitskraft derart in Anspruch genommen wurde, daß die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit praktisch ausgeschlossen war.

Bei Realisierung des gegenständlichen Novellenvorhabens war zunächst die Frage zu beantworten, ob eine derartige Regelung auf Grund des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen“ unserer Bundesverfassung getroffen werden kann, zumal die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten als Angelegenheit des Familienrechtes dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Der Verfassungsdienst des

Bundeskanzleramtes hat in der Folge diese Frage bejaht.

Obleich ein eigener Auszahlungsanspruch an der Pension des Ehegatten in einem gewissen Maße an zivilrechtliche Ansprüche anknüpft, so ist es doch für die kompetenzrechtliche Einordnung entscheidend, daß der dem Ehegatten eingeräumte Anspruch an der Pension des anderen Ehegatten öffentlich-rechtlich als gegen den Sozialversicherungsträger gerichtet konstruiert wird.

In weiterer Folge war zu überlegen, in welcher Rechtsform eine Beteiligung des einen Ehegatten am Pensionsanspruch des anderen Ehegatten vorgesehen werden soll. In Verfolgung des Grundsatzes der Verwaltungsökonomie sollte am gegenwärtigen Zustand, der bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten nur einen Ehegatte der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterwirft und daher auch nur einen Pensionsanspruch entstehen läßt, nicht gerüttelt werden. Dieses Ergebnis der Überlegungen führt aber zu dem im Entwurf zum Ausdruck gebrachten Vorschlag, den Pensionsanspruch an sich unberührt zu lassen und dem Ehegatten des Pensionsberechtigten lediglich einen Auszahlungsanspruch einzuräumen, der im gleichen Ausmaß den Auszahlungsanspruch des Pensionsberechtigten reduziert.

An dieser Stelle sei nochmals hervorgehoben, daß sich am Pensionsanspruch des Versicherten im Grunde genommen nichts ändert. Dies bedeutet etwa, daß der Pensionsberechtigte und nur er weiterhin gemäß § 4 Z 1 BSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, sofern er sich ständig im Inland aufhält. Es ist daher der Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 BSVG vor Teilung der Pension einzubehalten. Daraus folgt, daß auch für den Ehegatten eines Pensionsberechtigten, dem ein Auszahlungsanspruch zusteht, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen ein vom Pensionsberechtigten abgeleiteter Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung zusteht.

Mit der Umschreibung der vom Auszahlungsanspruch erfaßten Pensionsbestandteile im § 71 Abs. 6 BSVG in der Fassung des Entwurfes wird eine Höherversicherungspension, die gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 und 2 BSVG auch nicht als eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit zu gelten hat, von der vorliegenden Regelung ebenso ausgeschlossen wie die hier nicht angeführte höchstpersönliche Leistung des Hilflosenzuschusses. Andererseits ist eine allfällige Ausgleichszulage zuzuschlagen, weil sie vom Ehepaarrichtsatz bemessen wird und daher den Ehegatten des Pensionsberechtigten berücksichtigt.

Im Begutachtungsverfahren ist von mehreren Stellen die Frage aufgeworfen worden, wer zur Antragstellung auf Leistung des Auszahlungsbeitra-

ges befugt ist. Diese Fragestellung gibt Anlaß, näher auf die Rechtsnatur des Auszahlungsanspruches einzugehen. Wie schon aus der im Entwurf vorgeschlagenen Ergänzung des § 182 BSVG hervorgeht, bedarf es einer Möglichkeit zur Kontrolle der Entscheidung des Versicherungsträgers. Dies wird dadurch erreicht, daß der Auszahlungsanspruch als eine Leistung besonderer Art zwar nicht als Leistung der Pensionsversicherung zu gelten hat, den Leistungen der Pensionsversicherung aber in verfahrensrechtlichen Belangen gleichgestellt wird. Wenn daher dieser Auszahlungsanspruch kraft gesetzlicher Anordnung den Leistungssachen zugeordnet wird, der Versicherungsträger hierüber in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen hat, und seine Entscheidung im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten überprüft werden kann, dann kann es auch nicht mehr zweifelhaft sein, daß aus der nach § 182 BSVG anzuwendenden Bestimmung des § 361 ASVG die Antragsberechtigung des Ehegatten des Pensionsberechtigten folgt.

Des weiteren läßt die angeordnete Reduktion der Pension um „die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge“ unmißverständlich erkennen, daß Gegenstand der Teilung der Pension zwischen den Ehegatten nur die Nettopension sein kann. Es werden daher von der Pension vor Realisierung des Auszahlungsanspruches neben dem in Betracht kommenden Steuerbetrag noch allfällige Ruhensbeträge, Ersatzansprüche (etwa die nach § 173 Abs. 3 BSVG oder die nach § 23 Abs. 2 AIVG), Rückforderungsansprüche des Versicherungsträgers sowie die auf eine Pfändung entfallenden Beträge abzuziehen sein, weshalb auch in den letztangeführten Fällen eine Benachteiligung betreibender Gläubiger durch die Regelungen des Novellentwurfes nicht eintreten kann. Somit hat sich die bescheidmäßige Feststellung des Versicherungsträgers über den Auszahlungsanspruch nur auf den Anspruch dem Grunde nach zu beschränken, weil der Anspruch der Höhe nach von dem jeweils in Betracht kommenden Abzugsbetrag abhängt. Daß im Umfang der rechtmäßigen Realisierung des Auszahlungsanspruches der Pensionsanspruch des Pensionsberechtigten als erfüllt zu gelten hat, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die mit dem vorliegenden Entwurf in Aussicht genommene Neuregelung ist, wie schon oben deutlich gemacht, auf die Fälle zu beschränken, in denen Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben bzw. in denen der Ehegatte des Betriebsinhabers im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat. Für das Entstehen des Auszahlungsanspruches ist daher zu verlangen, daß gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit in einem Zeitraum bestanden hat, der in Relation zur geforderten Wartezeit für den Anspruch auf Alterspension als

erheblich zu werten ist. Der Entwurf enthält in diesen Belangen auch eine Sonderregelung für die Fälle, in denen die Wartezeit insbesondere wegen eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) oder wegen einer in verhältnismäßig jungen Jahren eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit entfallen ist (§ 111 Abs. 2 BSVG) oder doch in einem Ausmaß zu erfüllen war, das unter der für die Alterspension vorgesehenen Dauer liegt. Aber auch in dieser Sonderregelung wurde — ebenso wie in der allgemeinen Anordnung — darauf Bedacht genommen, daß gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit doch in einem relevanten Ausmaß in bezug auf die geforderte Wartezeit bzw. auf die Dauer der Ehe bestanden hat.

Daß eine Beteiligung am Pensionsanspruch des anderen Ehegatten grundsätzlich in den Fällen des § 2 a Abs. 1 BSVG nicht erfolgen soll, erscheint schon aus der Überlegung schlüssig, daß die Tatbestände der eben zitierten Gesetzesvorschrift ohnehin eine andere Vorsorge für die Fälle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit entweder in Form einer bereits bestehenden Leistung oder als Anwartschaft des Ehegatten des Pensionsberechtigten in sich schließen. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen beide Ehegatten über einen Leistungsanspruch aus der Pensionsversicherung der Bauern verfügen, sodaß eine wechselseitige Beteiligung von Ehegatten am bäuerlichen Pensionsanspruch des anderen verhindert wird. Hinzu kommen des weiteren auch jene Fälle, in denen der Ehegatte des Pensionsberechtigten in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert ist und daher auch einen eigenen Pensionsanspruch zu erwarten hat. Ebenso werden Leistungen (Anwartschaften) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Auszahlungsanspruch nach dem Entwurf ausschließen. Hingegen sollte dann, wenn der Ehegatte des Pensionsberechtigten auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers Anstaltspflege erhält (§ 2 a Abs. 1 Z 4 BSVG), dies einem Auszahlungsanspruch nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang kommt auch jenen Tatbeständen Bedeutung zu, die einen bereits festgestellten Auszahlungsanspruch berühren (Abs. 8 Z 1 bis 4 des Entwurfes). Der Bestimmung der Z 4 im Abs. 8 liegt die Überlegung zugrunde, daß im Zuge der Auflösung der Ehe für allfällige Unterhaltsansprüche im Bereich des Zivilrechtes Vorsorge zu treffen wäre.

Was die Vollziehung der neuen Rechtsvorschriften anlangt, so ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dem Antragsrecht uneingeschränkt Geltung zukommt. Von besonderer Bedeutung ist des weiteren die Anordnung über Beginn und Ende des Auszahlungsanspruches. Es wurde Vorsorge getroffen, daß dem Versicherungsträger ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, im Einzelfall das Zutreffen der Voraussetzungen für den begehrten Aus-

zahlungsanspruch prüfen zu können. Zudem war noch der Willenserklärung des Ehepartners, der die getrennte Pensionsauszahlung durchgesetzt hat, zum Verzicht auf die getrennte Pensionsauszahlung sowie zum Widerruf des abgegebenen Verzichtes maßgebliche Bedeutung zuzubilligen. Aber auch in diesen Belangen wurde eine ausreichende Möglichkeit zur klaglosen Vollziehung eröffnet. Sogar wird ein Vollziehungsergebnis, das zunächst dem Pensionsberechtigten vorsorglich nur die Hälfte der Pension zukommen läßt und seinem Ehegatten erst geraume Zeit später den Auszahlungsanspruch realisiert, ebenso verhindert wie eine Vorgangsweise, die zunächst in einer unverzüglichen Teilung der Pension und bei mangelnder Erfüllung der Voraussetzungen in einer umständlichen Rückverrechnung einzelner Pensionsraten besteht.

Von Bedeutung ist noch der Hinweis, daß auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzung des § 182 Z 4 BSVG der Versicherungsträger über den Antrag auf Geltendmachung des Auszahlungsanspruches in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen befugt sein wird und daß seine Entscheidungen im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten überprüft werden können.

Der vorliegende Entwurf enthält, wie schon in den vorstehenden Ausführungen mehrfach betont, die ausdrückliche Anordnung, daß der neu geschaffene Auszahlungsanspruch den Auszahlungsanspruch des Pensionsberechtigten im gleichen Ausmaß mindert, sodaß mit den vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein werden.

Die Übergangsbestimmung des Art. II schließlich enthält in eindeutiger Weise die Anordnung, daß ein Auszahlungsanspruch auch für bereits laufende Pensionen festgestellt werden kann.

Zu Art. I Z 7, 8 und 12 (§§ 122 Abs. 1, 122 a Abs. 1 Z 2 und 164 Abs. 1 lit. b):

Diese Änderungen betreffen ausschließlich Richtigstellungen der Zitierung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes insoweit, als der bisherige Inhalt des § 227 ASVG durch die 44. Novelle im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1988 die Bezeichnung Abs. 1 erhalten hat.

Zu Art. III Abs. 1:

Die Festsetzung des Finanzierungsrahmens für das Jahr 1988 in Vorwegnahme der ab 1. Jänner 1989 geltenden Regelung des § 31 Abs. 5 lit. b BSVG entspricht der Schlußbestimmung des Art. III Abs. 2 im Rahmen des Entwurfes einer 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. III Abs. 2:

Das Bewertungsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 649, enthält im Abschnitt II Artikel I eine Neufestsetzung des Hektarsatzes für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen. Nach der Anordnung des Art. II in diesem Abschnitt ist Art. I erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

Die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte wird, wie in der Vergangenheit, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob im Einzelfall für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1988) oder noch die alten Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979) heranzuziehen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat. Doch sollte dies — wie schon anlässlich der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 — erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten hat. Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll daher jener Weg gewählt werden, den die Novellengesetzgebung in der Vergangenheit mehrmals beschritten hat.

Zu Art. III Abs. 3:

Im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets scheint auch die Forderung auf, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundesbeitrages eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling vorzunehmen. Als eine der Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles wurde die mit der 11. Novelle zum BSVG (Wirksamkeit 1. Jänner 1988) bei Ermittlung der Beitragsgrundlage allgemein geltende Sonderregelung in den Fällen der Zupachtung land(forst)wirtschaftlicher Betriebe bzw. solcher Flächen für die häufig vorkommenden Pachtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern beseitigt, nachdem sie schon vorher für Pachtverhältnisse zwischen Ehegatten nicht gegolten hatte (§ 23 Abs. 3 dritter Satz BSVG in der Fassung der 11. Novelle zum BSVG). Wegen der Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes der gepachteten Flächen bei Ermittlung des Versicherungswertes führt diese Maßnahme zu höheren Beitragsgrundlagen und in weiterer Folge auch zu höheren Beitragseingängen.

Die Erhöhung des Versicherungswertes in den Fällen einer Pachtung landwirtschaftlicher Flächen zwischen Eltern und Kindern zieht aber in jenen Fällen eine Herabsetzung des Ausgleichszulagenanspruches nach sich, in denen zulässigerweise neben dem Pensionsanspruch noch ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird und der Pensionsanspruch sowie die gemäß § 140 Abs. 5 BSVG anzurechnenden Einkünfte noch unter dem Richtsatz liegen. Derartige als Härten zu empfindende Nachteile sind aber bei der eingangs angeführten Änderung, die als eine Maßnahme des Beitragsrechtes gedacht war, nicht beabsichtigt gewesen. Wenngleich es auf Dauer nicht vertretbar erscheint, im Ausgleichszulagenrecht andere Versicherungswerte heranzuziehen, als sie im Beitragsrecht gelten, so soll doch mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag Vorsorge dafür getroffen werden, daß bestehende Ausgleichszulagenansprüche durch die eingangs angeführte Änderung des § 23 Abs. 3 BSVG nicht berührt werden. In Hinkunft wird jeder Pensionsberechtigte die Entscheidung

zu treffen haben, ob für ihn bei neuanfallenden Ausgleichszulagenansprüchen und voller Anrechnung des Versicherungswertes gepachteter Flächen die Fortführung des Landwirtschaftsbetriebes neben dem Pensionsanspruch noch tunlich erscheint. Für laufende Ausgleichszulagenansprüche soll jedoch mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag eine Verringerung dieses Anspruches ausgeschlossen werden.

Zu Art. III Abs. 4:

Mit dieser Änderung soll ein Zitierungsversehen beseitigt werden. Der Inhalt des Art. III Abs. 4 der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist auf den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung abgestellt, in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung des § 31 BSVG ist jedoch eine Regelung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im Abs. 4 und nicht — wie in der seit 1. Jänner 1988 geltenden Fassung — im Abs. 3 enthalten.

Textgegenüberstellung

BSVG — Geltende Fassung

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 2, 3 und 5 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) unverändert.

(5) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(6) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 3 und 5 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) unverändert.

(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(6) unverändert.

BSVG — Geltende Fassung

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf
a) und b) unverändert.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

(3) bis (7) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) und (3) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf
a) und b) unverändert.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) bis (7) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Die Leistungen werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) und (3) unverändert.

(4) Von der dem Anspruchsberechtigten gebührenden Pension (Pensionssonderzahlung) ist die Hälfte dem Ehegatten des Pensionsberechtigten auszuführen, sofern dieser den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit dem Pensionsberechtig-

ten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in der Mindestdauer von 120 Kalendermonaten geführt bzw. mindestens in diesem Ausmaß im Betrieb des Pensionsberechtigten hauptberuflich mitgearbeitet hat.

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit

1. überhaupt entfallen (§ 111 Abs. 2) oder
2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit erfüllt worden,

so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in den Fällen der Z 1 in der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 2 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130 Abs. 1 und 2), Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), Kinderzuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134 Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder
2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder
3. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

(8) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 7 oder dem Tod des Ehegatten des Pensionsberechtigten oder der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgt,
2. im Falle des Todes des Pensionsberechtigten mit dem Erlöschen des Pensionsanspruches.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(5) bis (8) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) unverändert.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner;

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(5) bis (8) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) unverändert.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 und 5 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;

BSVG — Geltende Fassung

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
 3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.
- (3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Kinder

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Stu-

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Kinder

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Stu-

BSVG — Geltende Fassung

diendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und
- d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

diendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;

2. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und
- d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.

BSVG — Geltende Fassung

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; darüber hinaus für die Dauer der Invalidität, wenn der überlebende Ehegatte in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen wäre;
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
 - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
 - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits

BSVG — Geltende Fassung

bezeichnete Pension hatte; es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf eine solche Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich die Bezieherin (der Bezieher) der Witwen(Witwer)pension wiederverehelicht.

(3) und (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat. Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverehelicht.

(3) und (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,

BSVG — Geltende Fassung

- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.
- Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, die unter Bedacht-
nahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 164. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstver-
hältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn gel-
tenden dienstrechtlichen Vorschriften

- a) unverändert.
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Ersatz-
monate gemäß § 229, § 228 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6, § 227 Z 2, 3 und 7 bis 9
des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt
oder unbedingt an, so hat der gemäß Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf
Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vH der
Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung
bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 vH dieser
Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbe-
dingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist
sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.
- Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 119), dessen
Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung
des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten
ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1990, die unter Bedacht-
nahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 164. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstver-
hältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn gel-
tenden dienstrechtlichen Vorschriften

- a) unverändert.
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Ersatz-
monate gemäß § 229, § 228 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6, § 227 Abs. 1 Z 2, 3
und 7 bis 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt
oder unbedingt an, so hat der gemäß Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf
Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vH der
Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung
bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 vH dieser
Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbe-
dingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist
sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.
4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.
4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a), die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten und die Feststellung des Auszahlungsanspruches (§ 71 Abs. 4) auf Antrag des Ehegatten des Pensionsberechtigten gilt.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verbunden ist.